

Regierungspräsidium Darmstadt



Muskelbetriebener Wassersport und Naturschutz im NSG „Kühkopf- Knoblochsaue“

Dezernat Schutzgebiete und biologische Vielfalt

Riedstadt , 12. Juni 2012

Regierungspräsidium Darmstadt

Schutzstatus des NSG Kühkopf-Knoblochsau

- § 23 BNatSchG Naturschutzgebiet (NSG-VO v. 17.04.1998)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der EU-RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (seit 1997)
- EU Vogelschutzgebiet nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (seit 1984)



Regierungspräsidium Darmstadt



Übersichtskarte

NSG „Kühkopf-Knoblochsaue“



Bedeutung des Europäischen Schutzes

nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- Verpflichtung des Landes zur Erreichung und Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes der relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
- Verschlechterungsverbot
- Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter
- 6-jährige Berichtspflicht zum Stand der Bemühungen respektive zur Entwicklung des Erhaltungszustandes der relevanten Lebensraumtypen und Arten an die EU



Bedeutung des Europäischen Schutzes nach der EU Vogelschutzrichtlinie

- Verpflichtung des Landes zur Erreichung und Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes der relevanten Brutvogelarten nach Anhang I und Zug- und Rastvogelarten nach Anhang II der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Verschlechterungsverbot
- Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der Arten
- Auch hier besteht eine Berichtspflicht zum Stand der Bemühungen respektive zur Entwicklung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten gegenüber der EU

Nutzungsansprüche im u. ums Naturschutzgebiet

- Naturtourismus (Wanderer, Radfahrer, Camper)
- Angelfischerei (Hobby- und Berufsfischerei)
- Luftfahrzeuge aller Art (Modelle, Hubschrauber, Flugzeuge , Ultraleichte)
- Jagd, Landwirtschaft
- KFZ-Verkehr
- Wassersport (muskel- und, motorbetriebene Wasserfahrzeuge)

Regierungspräsidium Darmstadt



Winteridylle Foto H. Zettl

12. Juni 2012

Gunter Schöcker, RP Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt

Störungsempfindliche Arten



Haubentaucherbalz Foto H. Zettl

12. Juni 2012

Gunter Schöcker, RP Darmstadt

Störungsempfindliche Arten



„Alarmstart“ Bläss- und Saatgänse Foto Wolfgang Mayer

Regierungspräsidium Darmstadt

Störungsempfindliche Arten



Saatgänse

12. Juni 2012

Gunter Schöcker, RP Darmstadt

Foto Wolfgang Mayer 10

Störungsempfindliche Arten



Beim Eisvogel gibt es aus den letzten Jahren keinen Brutnachweis vom Uferbereich zwischen Stockstadt und Altrheineinlauf mehr.

Störungsempfindliche Arten



Schwarzmilan
Foto Herbert Zettl

Regierungspräsidium Darmstadt

Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsaue

Auszug aus §2 Schutzzweck der NSG-Verordnung

Erhaltung eines natürlichen Rheinauenökosystems mit seinen autotypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften

Besondere Schutz der Altwässer mit ihren Wasserpflanzengesellschaften und Schlamm Bodenfluren

Sicherung von möglichst ungestörten Vogelrast- und Überwinterungsgebieten

Gewährleistung überwiegend ungestörter Entwicklungsprozesse

Krönkeswörth mit Seekannenteppich und dichtem Uferrohricht

Wichtige allgemeine Verbotsregelungen der NSG-Verordnung

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten

11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, mit Wohnmobilen zu kempieren, **zu lärmern**, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellschiffe zu Wasser zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen.

Regierungspräsidium Darmstadt

Regelungen in der NSG-Verordnung zum muskelbetriebenen Bootsverkehr

Verbotene Handlungen nach § 3 (1) Nr. 12a NSG-Verordnung

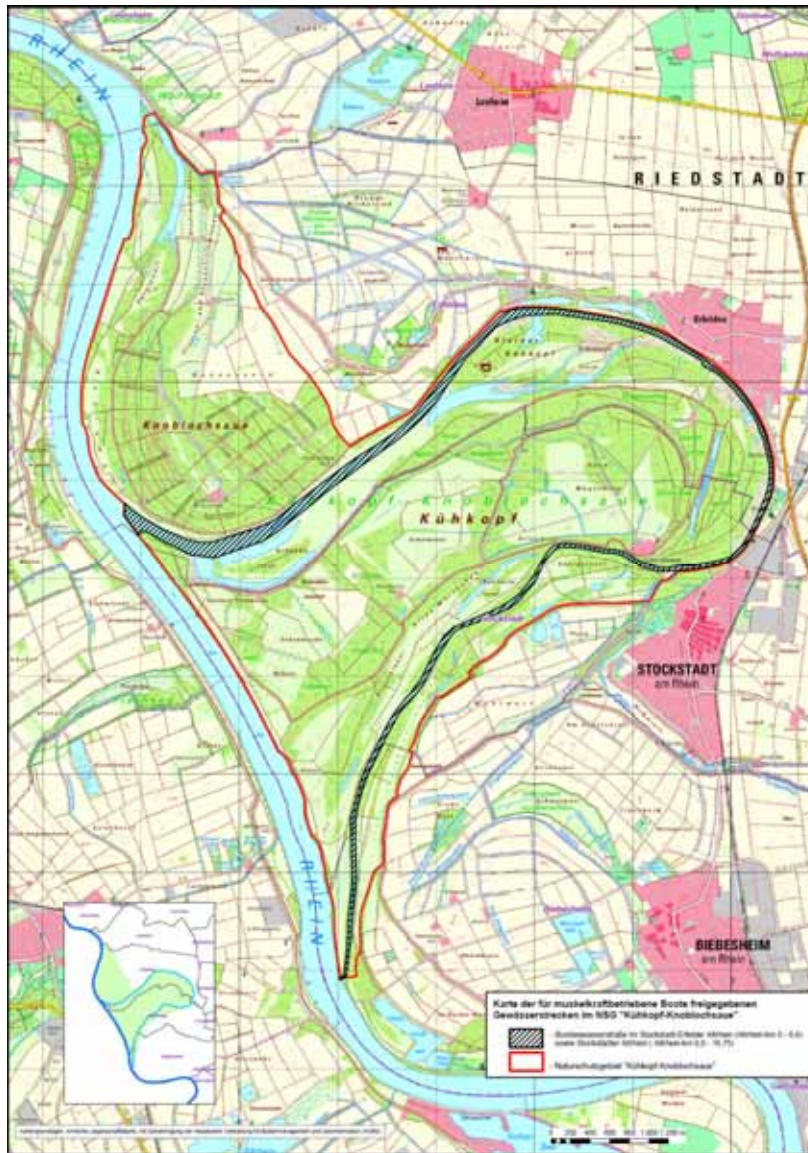
Mit Wasserfahrzeugen aller Art in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel und in die Altarme von Reichertsinsel, Kisselwörth, Aquarium, Krönkesarm und Schusterwörth außerdem in das Fretterloch einzufahren sowie die geschlossenen Gewässer und überfluteten Flächen zu befahren

Ausnahmen nach § 4 Nr. 29 der NSG-Verordnung

Ausgenommen von den Verboten des § 3 der NSG-Verordnung bleibt

29. Das Befahren des Stockstadt-Erfelder Altrheins mit muskelbetriebenen Booten unter den o.a. Einschränkungen

Regierungspräsidium Darmstadt



nach
NSG-Verordnung mit
muskelbetriebenen
Wasserfahrzeugen
befahrbarer Altrhein

(Bundeswasserstraße und
Stockstädter Altrhein)

Regierungspräsidium Darmstadt



12. Juni 2012

Gunter Schöcker, RP Darmstadt

Blick auf Altrhein, Krönkesinsel und
Krönkesarm

17

Regierungspräsidium Darmstadt

Beispiele von Vereinbarungen zum Befahren von Gewässern oder zu allgemeinen Verhaltensregeln an und auf Gewässern aus Gründen des Naturschutzes

- Flyer Kanufahren auf der Lahn im Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen
- Vertrag zur Regelung des Kanutourismus auf der Lahn im EU-Vogelschutzgebiet 5218-401 „Lahntal zwischen Marburg und Gießen“
- Flyer des DKV zum Thema „Naturbewusst paddeln“
- Jugend für Umwelt und Sport „10 goldene Regeln“
- Ratschläge für Kanusportler Grundsätze zur Vermeidung von Störungen des Naturhaushaltes

Ziel des Dialoggespräches

Vereinbarung eines Verhaltenskodex mit allen anliegenden Nutzern!

mögliche beispielhafte Inhalte

- Beim Befahren des Altrheins immer ausreichenden Abstand zu den Ufern einhalten
- Im Winterhalbjahr auf der Wasserfläche verweilende größerer Ansammlungen von Vögeln großzügig und langsam umfahren
- Bei ausgepägter Frostlage (umliegende Kiesgruben sind zugefroren) Verzicht auf das Befahren der Altrhein-km 0 - 3,5
- Im Winter möglichst großer Abstand von den Einlaufbereichen von Fretterloch Aquarium und Krönkesarm
- Verzicht auf eine Nutzung von Megaphonen oder Trommeln
- Verzicht auf das ohnehin verbotene Anlanden und Lärmen jeglicher Art

